

proKlima

Sonderförderprogramm Energiesparen für Vereine & Co

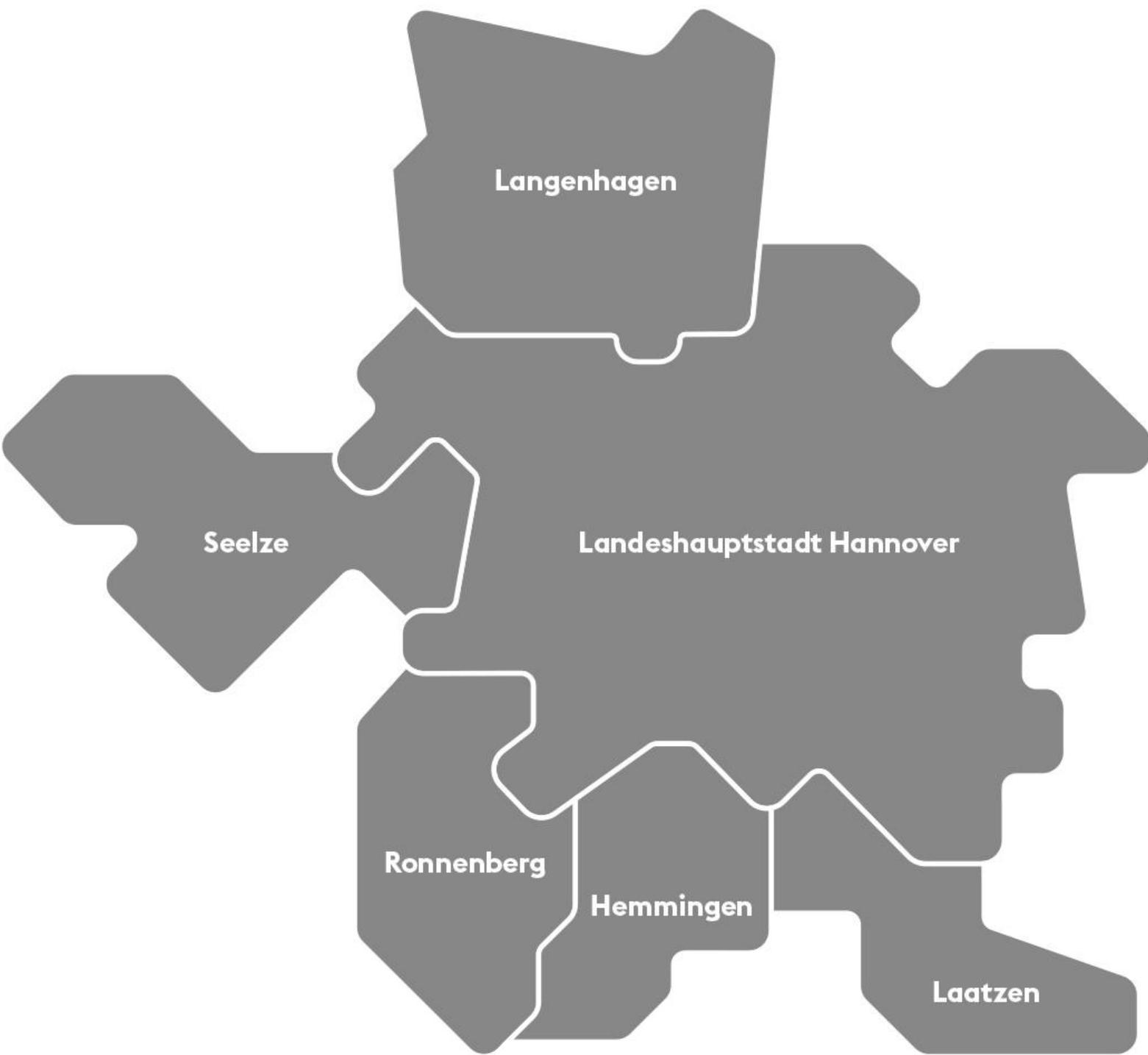
2023

für Vereine, soziale Einrichtungen, Kitas und Kultureinrichtungen
für die Städte Hannover, Hemmingen, Laatzen,
Langenhagen, Ronnenberg und Seelze

Version 1.1

Fördergebiet

proKlima fördert Klimaschutzprojekte
ausschließlich in diesem Gebiet.



Energiesparen für Vereine & Co

Förderung von geringinvestiven Energiesparmaßnahmen für Vereine, soziale Einrichtungen, Kitas und Kultureinrichtungen

Die Landeshauptstadt Hannover und enercity haben aufgrund der aktuellen Energiepreis-Situation ein Unterstützungsangebot für Vereine, soziale Einrichtungen, Kitas und Kultureinrichtungen im proKlima-Gebiet geschaffen. Durch eine Sondereinlage in den enercity-Fonds proKlima wird eine Förderung und Übernahme der Kosten von geringinvestiven Energiesparmaßnahmen als schnelle Hilfe bereitgestellt, um steigenden Energiekosten entgegenzuwirken.

Förderung	Fördersatz
Energiesparmaßnahme(n) je Gebäudeadresse der Einrichtung	bis zu 90 % der förderfähigen Kosten min. 100 EUR, max. 2.000 EUR

Die Umsetzung der Energiesparmaßnahme(n) erfolgt in oder an einem Gebäude mit Adresse im Fördergebiet von proKlima. **Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude).** Neue Gebäude, die sich zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrags im Bau befinden oder noch nicht bezogen wurden, können nicht gefördert werden.

Förderfähige Maßnahmen

Folgende Energiesparmaßnahmen werden gefördert:

1. LED-Beleuchtungen, die „nicht-energiesparende“ Beleuchtungen ersetzen
2. Einbau von elektronischen Vorschaltgeräten
3. Intelligente Steuerung der Beleuchtung (Tageslichtsteuerung oder Präsenzmelder)
4. Wasserspar-Perlatoren oder wassersparende Duschköpfe und Armaturen
5. Intelligente/ smarte Heizungsthermostate inklusive notwendiger Steuerung
6. Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage (Verfahren A oder B) durch einen Fachbetrieb
7. Einbau intelligenter Heizungspumpen oder Hocheffizienzpumpen durch einen Fachbetrieb
8. Einbau von Feuchtesensoren zur Lüftungssteuerung
9. Dämmung von Heizungs- und Warmwasserrohren
10. Dämmung von Heizkörpernischen und Rollladenkästen
11. Maßnahmen zur Reduzierung des Standby-Betriebs (z.B. abschaltbare Steckerleisten)
12. Kleinmaterialien zur Abdichtung von Fenstern, Türen oder zum Schließen von Bauteildurchdringungen
13. Automatische Schließer für Türen, welche beheizte und nicht-beheizte Bereiche abtrennen
14. Optimierung der Steuerung von Lüftungsanlagen durch einen Fachbetrieb
15. Einbau von Messtechnik und Anschaffung von Software zur Energieverbrauchsüberwachung

Die Kombination verschiedener Energiesparmaßnahmen ist bis zum Höchstbetrag der Förderung möglich.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine, soziale Einrichtungen, Kitas und Kultureinrichtungen. Zur Nachweisführung wird abgefragt:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit gültigem Freistellungsbescheid durch das zuständige Finanzamt oder:
- Bei Vereinen: Nachweis über Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover
- Bei Sportvereinen: Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. oder Registrierung beim Stadtsportbund
- Bei Kindertagesstätten: Nachweis der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch das Land Niedersachsen

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind per Rechnung oder Kassenbeleg nachzuweisen. Die Umsetzung der Energiesparmaßnahmen kann in Eigenleistung erfolgen. Dann sind lediglich die Materialkosten förderfähig. Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig. Die Summe der Förderung darf die förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden wird die Förderung auf Basis der Nettokosten ausgezahlt.

Antragstellung und Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung wird auf Basis der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt. Für die Beantragung der Förderung ist eine Antragstellung vor Umsetzung der Maßnahme oder Beschaffung der Energiesparprodukte möglich, jedoch nicht erforderlich.

Die Beantragung zur Auszahlung der Fördermittel und Belegeinreichung erfolgt via Antrags-Formular auf www.proklima-hannover.de/antragsportal.

Es können dabei mehrere unterschiedliche Maßnahmen zur Auszahlung beantragt werden. Je Gebäudeadresse der Einrichtung sind während der Laufzeit des Förderprogramms maximal Förderungen bis 2.000 EUR für die aufsummierten Maßnahmen möglich. Anträge zur Auszahlung von Fördermitteln unter 100 EUR werden nicht berücksichtigt bzw. ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung von proKlima im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Aufgrund falscher Angaben erlangte Fördermittel werden zurückgefordert.

Fristen

Nachweise über die durchgeführten Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung vorgelegt werden. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

Laufzeit

Das proKlima-Förderprogramm tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2023.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten werden von der proKlima GbR zur Durchführung der Förderung nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

Weitere Informationen: www.proklima-hannover.de/datenschutz

Über proKlima

Klimaschutzprojekte initiieren und die Umsetzung fachlich unterstützen – das sind die wesentlichen Aufgaben des enercity-Fonds proKlima. Im Fördergebiet reicht das Spektrum von finanziellen Zuschüssen über Fachinformationen bis hin zu konkreten Projektberatungen.

Unser Auftrag

Der enercity-Fonds proKlima wurde im Juni 1998 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (proKlima GbR) gegründet und ist bis heute in dieser Form europaweit einzigartig. Finanziert wird proKlima von den Städten [Hannover](#), [Hemmingen](#), [Lautzen](#), [Langenhagen](#), [Ronneberg](#) und [Seelze](#) (zusammen das proKlima-Fördergebiet) sowie der enercity Netz GmbH. Die Vergabe des Geldes erfolgt nach festgelegten Kriterien: Die CO₂-Effizienz, die absolute CO₂-Reduzierung, die Multiplikatorwirkung und der Innovationsgrad der Maßnahmen sind dabei ausschlaggebend. Mit Know-how und Zuschüssen unterstützt der enercity-Fonds proKlima vor allem die Einsparung von Heizenergie und Strom. Dazu wird ein jährliches Breitenförderprogramm aufgestellt sowie zweimal jährlich über Sonderförderungen in den Gremien beschlossen.

Jahresberichte

In den [proKlima-Jahresberichten](#) berichten wir alles rund über unsere Aktivitäten, Förderbilanzen, Statistiken, Veranstaltungen, Hintergründen und vieles mehr.

Geschäftsstelle

Die proKlima GbR beschäftigt kein eigenes Personal, stattdessen wird das Personal der Geschäftsstelle durch die enercity AG per Dienstleistungsvertrag gestellt.

Gesellschafter-Gremien

proKlima firmiert offiziell als proKlima GbR und wird durch zwei Gesellschafter-Gremien gelenkt.

Das [Kuratorium](#) entscheidet grundsätzlich über den Haushalt, die inhaltliche Ausrichtung der Förderprogramme und Sonderförderprojekte sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fonds. Im Kuratorium sind Vertreter*innen der Partner organisiert, die in den Fonds jährlich einzahlen:



Der [Beirat](#) bündelt neben den einzahlenden Partner auch ideelle Partner, die nicht in den Fonds einzahlen, aber wichtige inhaltliche Impulse geben. Der Beirat hat beratende Funktion und unterbreitet dem Kuratorium Maßnahmenvorschläge mit einem qualifizierten Vorschlags- und Vetorecht. Im Beirat von proKlima engagieren sich Vertreter der Einzahler sowie zusätzliche Vertreter*innen dieser Organisationen:



Impressum

Herausgeber

proKlima – Der enercity-Fonds
Ihmeplatz 2
30449 Hannover

Telefon +49511.430.1970
E-Mail proklima@enercity.de
Internet www.proklima-hannover.de



Stand: **06.02.2023**

Jetzt Förderantrag stellen:

<https://www.proklima-hannover.de/antragsportal>

